

Stand 21.11.2018

**Geschäftsordnung für den
Aufsichtsrat
der
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH hat sich in seiner Sitzung am 11.07.2012 gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt grundsätzlich die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben dieselben Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (6) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

**§ 2
Zusammensetzung und Amtsdauer**

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

§ 3

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/-in schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung einschließlich der dazugehörenden Unterlagen und der Beschlussvorschläge sowie des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern - mindestens jedoch einmal im Quartal - oder wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird. Das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates, das die Einberufung verlangt, soll den Zweck und die Gründe der Einberufung angeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im letztgenannten Fall ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der

Stand 21.11.2018

fernmündlichen Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen und zu unterzeichnen.

- (6) An der Beratung und Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.
- (7) Bezieht sich ein Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf persönliche Belange eines seiner Mitglieder, so kann jedes Mitglied verlangen, dass eine geheime Abstimmung stattfindet.
- (8) Der Abschluss und die Änderung von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich das Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat zu einer Tätigkeit höherer Art verpflichtet (§ 114 AktG), bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; bei der Beschlussfassung über diese Rechtsgeschäfte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.
- (9) Der Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der anderen Seite, die nicht unter § 3 Abs. (8) fallen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
- (10) Keiner Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen Geschäfte zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der anderen Seite, die die Belieferung mit Energie, Wasser oder Telekommunikations- sowie Internetdienstleistungen innerhalb der allgemeinen Tarifbestimmungen sowie Verträge, die auf Nutzung der von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen betriebenen Einrichtungen zum Gegenstand haben. Die Geschäftsführung ist vorbehaltlich § 5 Abs. (4) und (5) der Geschäftsordnung der Geschäftsführung auch nicht verpflichtet, über den Abschluss solcher Geschäfte zu informieren.

§ 4

Tagesordnung, Vorbereitung

- (1) Die Geschäftsführung unterbreitet der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Woche vor Einberufung einer Sitzung den Vorschlag für die Tagesordnung. Die erforderlichen Sitzungsunterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. Die/der

Stand 21.11.2018

Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden sich spätestens 4 Tage nach Übermittlung der Vorschläge zu den Beschlussgegenständen über die Tagesordnung und die der Einladung beizufügenden Unterlagen abstimmen.

- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur Beschluss gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, in einer von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

§ 5

Sitzungsleiter, Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
- (3) Anderen Personen kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter im Einzelfall die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung gestatten, sofern hieran ein besonderes Interesse besteht und kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung widerspricht.
- (4) Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 6

Bericht der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung ist in der Aufsichtsratssitzung Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 90 Abs. 3 AktG einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.
- (3) Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
- (4) Auskunftersuchen einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die über eine mündliche Berichterstattung der Geschäftsführung in einer Aufsichtsratssitzung hinausgehen, sind nur nach eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden vorherigen Aufsichtsratsbeschlusses zulässig.
- (5) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter (§ 5) und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter bestimmt.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und das Datum der Aufsichtsratssitzung, die teilnehmenden Personen sowie die Tagesordnungspunkte, die diesbezüglichen Verhandlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse der durchgeführten Beschlussfassungen festzuhalten.
- (2) Die Originale der Niederschriften werden bei der Geschäftsführung der Gesellschaft aufbewahrt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung erhalten je eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Vergütung und Aufwendungsersatz

Gemäß § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates und sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Regelungen des Gesellschaftsvertrags gehen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor, die dem Gesellschaftsvertrag widersprechen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat dieser Geschäftsordnung mit Beschluss vom [XX.XX.XXXX] zugestimmt. Diese Geschäftsordnung tritt demnach zum [XX.XX.XXXX] in Kraft.